



Praktikumsvereinbarung im Schuljahr 2025/2026
für ein Schülerbetriebspraktikum
im Rahmen der Beruflichen Orientierung
Zusammenarbeit von Betrieb und Schule

zwischen (Name des Betriebs)

Adresse: _____

E-Mail: _____ Tel.: _____

und (Name der Praktikantin / des Praktikanten)

geboren am _____

wohnhaft: _____

_____ Tel.: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Praktikumsbetrieb stellt der Praktikantin / dem Praktikanten für die Zeit vom
29.06.2026 bis zum 10.07.2026 werktäglich einen Praktikumsplatz zur Verfügung
im Tätigkeitsbereich:

Für die ordnungsgemäße Durchführung und Betreuung des Praktikums ist im Praktikums-
betrieb verantwortlich: (Name der betreuenden Person)

E-Mail: _____ Tel.: _____

Für die ordnungsgemäße Durchführung und Betreuung des Praktikums ist seitens der
Schule verantwortlich: (Name der betreuenden Lehrkraft)

E-Mail: _____ Tel.: _____ 0228 77 75 70 _____

Es wird 5 Tage wöchentlich im Betrieb gearbeitet.

Dies ist der Regelfall. Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Der Urlaub entspricht den Ferienzeiten.

- 1) Beim Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um ein Standardelement der Beruflichen Orientierung in NRW für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8, das als Schulveranstaltung in der regulären Schulzeit stattfindet. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen. Der Praktikumsbetrieb und die Schule arbeiten bei der Organisation und Durchführung des Praktikums eng zusammen. Die Praktikantin / der Praktikant wird während der Praktikumszeiten durch die Schule betreut und in diesem Zusammenhang auch vornehmlich von der oben benannten Lehrkraft auf der Praktikumsstelle besucht.
- 2) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, um den Übergang in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterstützen. Der Betrieb vermittelt Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Hinblick auf berufsbezogene und soziale Kompetenzen sowie auf eine spätere berufliche Tätigkeit.
- 3) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Praktikantin / den Praktikanten so zu beschäftigen, dass sie / er erfahren kann, ob eine Ausbildung in dem Berufsfeld für sie / ihn geeignet erscheint.
- 4) Der Krankenversicherungsschutz der Praktikantin / des Praktikanten ist über die Familienversicherung der Erziehungsberechtigten geregelt (z.B. als Familienmitglied über die gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten).
- 5) Der Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW. Der Träger der Haftpflichtversicherung ist der jeweilige Schulträger (Stadt Bonn).
- 6) Die Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit. Wie bei allen Praxisphasen im Rahmen der Beruflichen Orientierung sind die Vorgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem alle Schülerinnen und Schüler unterliegen, einzuhalten.
- 7) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen zum Jugendarbeitsschutz, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz und der damit einhergehenden Gefährdungsbeurteilung einzuhalten und sicherzustellen, dass die Praktikantin / der Praktikant beim Praktikumsbeginn die für ihre / seine Tätigkeit notwendigen Sicherheitsunterweisungen erhält. Sollte für die Tätigkeit der Praktikantin / des Praktikanten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein, so hat der Praktikumsbetrieb dafür Sorge zu tragen, dass diese während der Arbeitszeit getragen wird.
- 8) Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit, am Ende des Praktikums der Praktikantin / dem Praktikanten anhand eines von der Schule vorgegebenen Praktikumsformulars zu beurteilen, sofern dieses vorliegt.

- 9) Die Praktikantin / der Praktikant hat sich auf die betrieblichen Gegebenheiten einzustellen. Sie / Er verpflichtet sich, alle ihr / ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen sowie den Anweisungen insbesondere des Verantwortlichen im Betrieb Folge zu leisten und die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- 10) Über Fehlzeiten (Verspätungen / Krankheit / Abwesenheit ohne Grund) hat die Praktikantin / der Praktikant den Praktikumsbetrieb und die Schule unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Bei begründeten Zweifeln, ob aus gesundheitlichen Gründen der Praktikumsbesuch versäumt worden ist, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- 11) Wenn eine Schülerin / ein Schüler während der Praktikumszeit im Betrieb fehlen sollte (z. B. wegen Krankheit oder unentschuldigt), hat der Betrieb umgehend die betreuende Lehrkraft zu informieren.
- 12) Bei Bedarf: Vor Beginn des Praktikums hat die Praktikantin / der Praktikant den Nachweis der Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erbringen:
ja / nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
- 13) Bei Bedarf: Vor Beginn des Praktikums hat die Praktikantin / der Praktikant ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen:
ja / nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
- 14) Diese Praktikumsvereinbarung kann jederzeit ohne Fristen aufgelöst werden. Sie erlischt mit dem festgelegten Fristablauf.

Bonn, den _____

Betriebsvertretung	Praktikantin / Praktikant (oder gesetzliche Vertretung)	Lehrkraft / Schule
--------------------	---	--------------------